



Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 10/2014:

Alle Steuerzahler

Familienwohnung: Alleiniges Wohnrecht löst keine Befreiung von der Erbschaftsteuer aus
Keine beruflich veranlassten Umzugskosten bei Beseitigung von Mietschäden

Kapitalanleger

Der Abgeltungsteuersatz ist auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich

Freiberufler und Gewerbetreibende

Künstlersozialabgabe: Neue Prüfmechanismen ab 2015
Ordnungsgemäße Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Geplante Änderungen bei der Rechnungslegung
Zum Zeitpunkt der Verlustentstehung bei Auflösung bzw. Liquidation einer GmbH

Umsatzsteuerzahler

Flächenbezogener Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit ist möglich
Umsatzsteuer für Geldspielgeräte ist rechtmäßig

Arbeitgeber

Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern ist beitragspflichtig
Gehaltskürzung bei Widerruf der Prokura nicht zulässig
Neue Aufmerksamkeitsgrenze von 60 EUR

Arbeitnehmer

Fortbildung: Keine Werbungskosten durch Entnahme aus dem Stundenkonto
Keine Werbungskosten für Business-Kleidung

Abschließende Hinweise

Broschüre mit Steuertipps für Vereine
Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2014



Alle Steuerzahler

Familienwohnung: Alleiniges Wohnrecht löst keine Befreiung von der Erbschaftsteuer aus

| Unter gewissen Voraussetzungen können Familienheime vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann eine Steuerbefreiung aber nur dann gewährt werden, wenn der länger lebende Ehegatte von Todes wegen **zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum** an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt. Die von Todes wegen erfolgte **Zuwendung eines dinglichen Wohnungs- und Mitbenutzungsrechts** an dem Familienheim erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. |

Ob eine Steuerbefreiung zu gewähren wäre, wenn der überlebende Ehegatte das ihm zugewendete Eigentum an dem Familienheim **unter Vorbehalt eines Wohnungsrechts auf einen Dritten überträgt**, ohne hierzu verpflichtet zu sein, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich offengelassen.

Zum Hintergrund

Die vom Erblasser vorher selbst genutzte Wohnimmobilie kann steuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner **weitere 10 Jahre lang** bewohnt wird. Erben **Kinder oder Enkel (verstorbenen Kinder)**, ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine **Wohnfläche von 200 qm** begrenzt ist. Wird die Grenze überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer.

Eine wichtige Voraussetzung für die Erbschaftsteuerbefreiung ist vor allem, dass die Erben das Familienheim **unverzüglich zur Selbstnutzung** zu eigenen Wohnzwecken bestimmen müssen.

Praxishinweis | Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Rheinland reicht es nicht aus, wenn sich der Erwerber nur beim Einwohnermeldeamt ummeldet. Es soll aber grundsätzlich nicht beanstandet werden, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt. Dies gilt jedoch nicht, wenn nach Aktenlage konkrete Anhaltspunkte erkennbar sind, dass der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.6.2014, Az. II R 45/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142413; OFD Rheinland vom 4.7.2012, Kurzinformation Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern Nr. 1/2012

Keine beruflich veranlassten Umzugskosten bei Beseitigung von Mietschäden

| Auch bei einem **beruflich veranlassten Umzug** können Aufwendungen für die Beseitigung von Mietschäden in der bisherigen Wohnung nicht als umzugsbedingte Werbungskosten abgezogen werden, wenn diese Kosten unabhängig vom berufsbedingten Umzug vom Steuerpflichtigen ohnehin hätten getragen werden müssen und **nicht durch die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages** entstanden sind. So lautet ein Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt. |



Mandantenrundschreiben Oktober 2014

Beachten Sie | Zwar ist in diesen Fällen für den Steuerpflichtigen ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Für die Aufwendungen zur Beseitigung von Mietschäden kommt aber unter Umständen eine **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** in Betracht (20 % der Arbeitskosten, maximal 1.200 EUR).

Quelle | FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29.4.2014, Az. 5 K 231/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142490; BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003:004

Kapitalanleger

Der Abgeltungsteuersatz ist auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich

| Grundsätzlich unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der **Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %**. Es gibt jedoch auch einige Fälle, in denen der persönliche, individuelle Steuersatz anzuwenden ist. Zu einigen **Ausnahmetatbeständen** hat sich der Bundesfinanzhof nun geäußert und **teilweise steuerzahlerfreundliche Entscheidungen** getroffen. |

Darlehen zwischen Angehörigen

Die Abgeltungsteuer ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei Gläubiger und Schuldner um **nahestehende Personen** handelt und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** absetzen kann.

Was unter dem Begriff der „nahestehenden Person“ zu verstehen ist, wird im Gesetz selbst nicht geregelt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind **Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung** (z.B. Verlobte, Ehegatten und Geschwister) stets nahestehend, sodass der Abgeltungsteuersatz hier ausgeschlossen ist.

Dieser **weiten Gesetzesauslegung** hat der Bundesfinanzhof nun aber widersprochen. Danach liegt ein Näheverhältnis nur dann vor, wenn auf eine der Vertragsparteien **ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss** ausgeübt werden kann oder ein **eigenes wirtschaftliches Interesse** an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse ist nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis i.S. der Vorschrift zu begründen.

Praxishinweis | Hält der Vertrag einem Fremdvergleich stand, kann nicht bereits wegen des Fehlens einer Besicherung oder einer Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes geschlossen werden.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss der Abgeltungsteuer ergibt sich auch nicht aus einem **Gesamtbelastungsvorteil**. Dieser kann entstehen, wenn die Entlastung des Darlehensnehmers durch den Schuldzinsenabzug höher ist als die steuerliche Belastung des Darlehensgebers. Ehe und Familie begründen bei der Einkünfteermittlung nämlich **keine Vermögensgemeinschaft**.



Mandantenrundschriften Oktober 2014

Darlehensgewährung an eine GmbH

Zahlt eine Kapitalgesellschaft an einen **zu mindestens 10 % beteiligten Gesellschafter** Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen, ist der Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen. Die Darlehenszinsen unterliegen hier der tariflichen Einkommensteuer. Diese gesetzliche Regelung verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **nicht gegen das Grundgesetz**. Auch die vom Steuerpflichtigen erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Beteiligungsgrenze teilte der Bundesfinanzhof nicht.

Völlig anders beurteilt der Bundesfinanzhof jedoch die Fälle, in denen einer GmbH ein Darlehen durch **eine dem Anteilseigner nahestehende Person** gewährt wird.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und ihre Enkel zu mehr als jeweils 10 % beteiligt waren, ein Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die Zinsen mit der tariflichen Einkommensteuer, weil die Gläubigerin der Kapitalerträge eine den Anteilseignern nahestehende Person sei – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

Hinweis | In diesen Fällen darf nicht auf das **bloße Angehörigenverhältnis** abgestellt werden. Insofern greift der Bundesfinanzhof auf die Grundsätze zurück, die er zu Darlehen zwischen nahen Angehörigen aufgestellt hat.

Quelle | BFH-Urteile vom 29.4.2014, Az. VIII R 9/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142503; Az. VIII R 44/13, Abruf-Nr. 142504; Az. VIII R 35/13, Abruf-Nr. 142505; Az. VIII R 23/13, Abruf-Nr. 142506; BFH-Urteil vom 14.5.2014, Az. VIII R 31/11, Abruf-Nr. 142502

Freiberufler und Gewerbetreibende

Künstlersozialabgabe: Neue Prüfmechanismen ab 2015

| Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird **auch in 2015 bei 5,2 %** liegen. Dass keine erneute Erhöhung notwendig wird, liegt vor allem an dem kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündeten **Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes**, wodurch die Deutsche Rentenversicherung ihre Prüftätigkeit massiv ausweiten wird. |

Zum Hintergrund

Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, **zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Personen**.

Hinweis | Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Neue Prüfroutine

Ab 2015 werden **alle Arbeitgeber aus dem Verwerterbestand der Künstlersozialkasse** sowie **alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten** regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen (mindestens alle vier Jahre) auf etwaige Melde- und Zahlungspflichten geprüft. Bei **Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten** wird ein



Mandantenrundschriften Oktober 2014

jährliches Prüfkontingent gebildet. Der Umfang des Kontingentes soll gewährleisten, dass der durchschnittliche Prüfturnus in dieser Gruppe zehn Jahre beträgt.

Geringfügigkeitsgrenze

Unternehmen, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der sogenannten Generalklausel Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, profitieren **ab 2015 von einer Geringfügigkeitsgrenze**. Diese beträgt **450 EUR** und bezieht sich auf die Summe der Entgelte (nach § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes) aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen.

Quelle | Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabensatzes vom 30.7.2014, BGBl I 2014, 1311; Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015 vom 8.9.2014, BGBl I 2014, 1520

Ordnungsgemäße Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge

| **Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften** nutzen verstärkt das Onlinebanking-Verfahren. Kontoauszüge werden daher zunehmend in digitaler Form von den Banken an die Kunden übermittelt. Zur **Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen** hat nunmehr das Bayerische Landesamt für Steuern Stellung bezogen. |

Im Kern lässt sich Folgendes festhalten: Sofern die Kontoauszüge elektronisch übermittelt werden, sind diese aufbewahrungspflichtig, da es sich hierbei um **originär digitale Dokumente** handelt.

Der Ausdruck und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments verstößt gegen die Aufbewahrungspflichten der §§ 146, 147 der Abgabenordnung. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich **einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt**.

Quelle | Bayerisches Landesamt für Steuern, AO-Kartei vom 19.5.2014, Az. S 0317.1.1-3/3 St42, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141833

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Geplante Änderungen bei der Rechnungslegung

| Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat jüngst einen **Referentenentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz** veröffentlicht. Das auf EU-Vorgaben basierende Gesetzesvorhaben ist bis zum 20.7.2015 umzusetzen. Betrachtet man die **Änderungen für Kapitalgesellschaften**, so wird ersichtlich, dass sich die Neuregelungen im Rahmen halten. Einige Aspekte werden nachfolgend vorgestellt. |



Mandantenrundschreiben Oktober 2014

Größenklassen

Die Größenklasse einer Gesellschaft (Kleinstkapitalgesellschaft sowie kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaft) hängt von **drei Schwellenwerten** ab:

- Bilanzsumme,
- Umsatzerlöse und
- durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer.

Nach dem Entwurf sollen **die monetären Werte deutlich erhöht werden**. Nur die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften sollen nicht angepasst werden.

Beispiel: Als kleine Kapitalgesellschaften gelten Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten:

Schwellenwerte für kleine KapG	
Größenkriterien	Derzeitige Werte in Klammern
Bilanzsumme	6.000.000 EUR (4.840.000 EUR)
Umsatzerlöse	12.000.000 EUR (9.680.000 EUR)
Ø Arbeitnehmerzahl	50 (50)

Die Tabelle zeigt, dass die monetären Grenzwerte um ca. 24 % erhöht werden sollen. Die Folge: Es dürften zukünftig mehr Unternehmen von dem **verkürzten Umfang des Anhangs** und anderen Erleichterungen (**z.B. kein Lagebericht erforderlich**) profitieren.



Mandantenrundschriften Oktober 2014

Praxishinweis | Nach dem Entwurf sollen die neuen Schwellenwerte bereits erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein.

Besondere Bewertungs- und Ausweisregeln

Kann die voraussichtliche zeitliche Nutzung eines **(aktivierten) selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens** in Ausnahmefällen nicht bestimmt werden, sind Abschreibungen auf die Herstellungskosten über einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren vorzunehmen.

Beachten Sie | Diese Regelung gilt analog für einen **entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert**.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sollen **keine „außerordentlichen Posten“** mehr ausgewiesen werden dürfen. Allerdings sollen jeweils der Betrag und die Art außerordentlicher Erträge und Aufwendungen im Anhang dargestellt werden.

Der deutsche Gesetzgeber plant die **Zwischensumme „Ergebnis nach Steuern“** nach Abzug der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag einzufügen. Erst anschließend sollen die sonstigen Steuern in der Überleitung zum Jahresüberschuss bzw. zum Jahresfehlbetrag abgezogen werden.

Anhangangaben

Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen mit einer Ausweitung von Anhangangaben rechnen. Demgegenüber sind für **kleine Kapitalgesellschaften** weitere Erleichterungen vorgesehen.

Quelle | Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, Referentenentwurf des BMJV vom 27.7.2014

Zum Zeitpunkt der Verlustentstehung bei Auflösung bzw. Liquidation einer GmbH

| Die Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre **zu mindestens 1 % beteiligt war**. Wird bei Auflösung der Gesellschaft ein Verlust erzielt, ist oft fraglich, **zu welchem Zeitpunkt** dieser anzusetzen ist. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster kann ein Verlust erst in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden, in dem endgültig feststeht, in welcher Höhe der Steuerpflichtige mit **Zahlungen aus einer Höchstbetrags-Bürgschaft** belastet wird. |

Die Verlustentstehung setzt u.a. voraus, dass **mit Zuteilungen und Rückzahlungen** auf Ebene der Gesellschaft nicht mehr zu rechnen ist. Ferner muss feststehen, ob und ggf. in welcher Höhe noch **nachträgliche Anschaffungskosten** zu berücksichtigen sind.

Diese Grundsätze des Bundesfinanzhofs hat das Finanzgericht Münster nun angewandt. Die Revision wurde indes zugelassen, da der 13. Senat des Finanzgerichts Münster in 2003 die **abweichende Ansicht** vertreten hat, dass das **Ergebnis laufender Vergleichsverhandlungen** für die Verlustentstehung noch nicht feststehen muss.



Mandantenrundschriften Oktober 2014

Praxishinweis | Aus verfahrensrechtlichen Gründen sollte der Verlust im Zweifel lieber zu früh als zu spät geltend gemacht werden, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 27.3.2014, Az. 2 K 4479/12 E, Rev. BFH Az. IX R 9/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142596; FG Münster, Urteil vom 7.10.2003, Az. 13 K 6898/00 E

Umsatzsteuerzahler

Flächenbezogener Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit ist möglich

| Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch teilweise **für einzelne Flächen eines Mietobjekts** wirksam sein, wenn diese Teilflächen eindeutig bestimmbar sind. |

Sachverhalt

Eine Unternehmerin erwarb ein bebautes Grundstück, das sie überwiegend steuerfrei verwendete. Lediglich ein Bistro und Büroräume vermietete sie steuerpflichtig. Die Mieterin des Büros nutzte die Räume **grundsätzlich für steuerpflichtige Tätigkeiten**. Ein Raum wurde jedoch teilweise für die vorsteuerschädliche Verwaltung eigener Wohnimmobilien verwendet.

Das Finanzamt und das Finanzgericht versagten den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit den Büroräumen, da hier, mangels Abgrenzbarkeit der Funktionsbereiche, kein wirksamer Teilverzicht auf die Steuerfreiheit vorliege.

Hintergrund: Ein Unternehmer kann auf die Steuerbefreiung bestimmter Umsätze verzichten, was sinnvoll sein kann, wenn er (hohe) Vorsteuerbeträge geltend machen könnte. Bei der **Vermietung von Grundstücken** ist ein Verzicht nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kommt im Streitfall ein Teilverzicht in Betracht. Einer derartigen Teiloption muss ein **hinreichend objektiv nachprüfbarer Aufteilungsmaßstab** zugrunde liegen. Dies ist bei einer Abgrenzung der Teilflächen nach baulichen Merkmalen, wie etwa nach den Räumen eines Mietobjekts, gegeben. **Teilflächen innerhalb eines Raums** sind jedoch im Regelfall nicht hinreichend abgrenzbar.

Quelle | BFH-Urteil vom 24.4.2014, Az. V R 27/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142201

Umsatzsteuer für Geldspielgeräte ist rechtmäßig

| Das Finanzgericht Hamburg hat aktuell entschieden, dass die Erhebung von **Umsatzsteuer auf den Betrieb von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** unionsrechtskonform und verfassungsgemäß ist. |



Mandantenrundschriften Oktober 2014

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige betrieb im Streitjahr 2010 in sieben Spielhallen in Norddeutschland Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Neben der Spielvergnügungsteuer wurde sie **auch zur Zahlung von Umsatzsteuer** herangezogen, berechnet auf der Grundlage des monatlich erfassten Bestandes der Gerätekassen.

Die Steuerpflichtige hatte sich an das Finanzgericht Hamburg gewandt, denn ihrer Meinung nach ist der Betrieb der Spielgeräte **nach der Richtlinie der Europäischen Union** von der Umsatzsteuer zu befreien. Darüber hinaus würde die Besteuerung gegen unionsrechtliche Grundsätze der Umsatzsteuer verstoßen.

Auf Grundlage der eingeholten **Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs** hält das Finanzgericht Hamburg die Umsatzbesteuerung des Betriebs von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit für unionsrechtskonform.

Auch wenn die Spieleverordnung den Betreibern die Preisgestaltung vorgibt, ist die Steuer abwälzbar, denn sie resultiert aus den Kasseneinnahmen des Betreibers und wird damit **letztlich durch den Kunden getragen**. Die Kasseneinnahmen entsprechen dem umsatzsteuerrechtlichen Preis der Leistung und sind damit eine geeignete Bemessungsgrundlage.

Darüber hinaus wird die Besteuerung dem **umsatzsteuerlichen Neutralitätsgrundsatz** gerecht, obwohl die Umsatzsteuer bei öffentlich zugelassenen Spielbanken in voller Höhe auf die bei ihnen erhobene Spielbankenabgabe angerechnet wird.

Beachten Sie | Im Verhältnis zu den **steuerbefreiten Glücksspielen (insbesondere Bingo- und Rubbellose)** ist eine Gleichbehandlung nicht geboten, weil sich diese Glücksspiele aus Sicht des Verbrauchers wesentlich vom Automaten spiel unterscheiden.

Quelle | FG Hamburg, Urteil vom 15.7.2014, Az. 3 K 207/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142298; EuGH, Urteil vom 24.10.2013, Az. C-440/11

Arbeitgeber

Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern ist beitragspflichtig

| Übernimmt ein Arbeitgeber Buß- und Verwarnungsgelder, handelt es sich grundsätzlich um **sozialversicherungspflichtiges Entgelt**. Ausgenommen waren nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts indes Bußgelder, die der Arbeitgeber (Speditionsunternehmer) bei Verstößen seiner Arbeitnehmer gegen Lenk- und Ruhezeiten **im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse** übernahm. Diese Sichtweise ist nach der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung **seit dem 1.5.2014** nicht mehr anzuwenden. |

Zum Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hat im letzten Jahr **seine bisherige Rechtsprechung geändert**. Danach kann **ein rechtswidriges Tun des Arbeitnehmers** – selbst, wenn es vom Arbeitgeber angewiesen wurde – keine Grundlage für ein überwiegend betriebliches Interesse des Arbeitgebers darstellen. Der Bundesfinanzhof hält damit an seiner Auffassung, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann, nicht weiter fest.



Mandantenrundschriften Oktober 2014

Besprechungsergebnisse

Nach der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung führt die generelle Bewertung der übernommenen Verwarnungs- und Bußgelder als steuerpflichtigen Arbeitslohn **auch beitragsrechtlich zum Arbeitsentgelt** derartiger Zuwendungen. Dem Urteil des Bundessozialgerichts, das seine Beurteilung auf die Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung der Finanzgerichte gestützt hat, kommt keine weitere Bedeutung mehr zu.

Quelle | Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 9.4.2014, TOP 4; BFH-Urteil vom 14.11.2013, Az. VI R 36/12; BSG-Urteil vom 1.12.2009, Az. B 12 R 8/08

Gehaltskürzung bei Widerruf der Prokura nicht zulässig

| Eine vom Arbeitgeber **vorformulierte Vertragsbestimmung**, nach der dem Mitarbeiter eine Zulage nur für die Dauer der Prokura gewährt wird, ist unwirksam. Dies hat das Landesarbeitsgericht Hamburg entschieden. |

Eine solche Bestimmung weicht vom Grundgedanken der Regelung in § 52 des Handelsgesetzbuchs ab. Hiernach erfolgt der Widerruf der Prokura „**unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung**“. Durch die Verknüpfung des Widerrufs der Prokura mit dem Wegfall der Funktionszulage wird hiervon abgewichen, ohne dass dies durch begründete und billigenwerte Interessen des Arbeitgebers gerechtfertigt ist.

Quelle | LAG Hamburg, Urteil vom 23.10.2013, Az. 6 Sa 29/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140546

Neue Aufmerksamkeitsgrenze von 60 EUR

| Das Bundeskabinett hat die **Lohnsteuerrichtlinien 2015** beschlossen. Mit der notwendigen Zustimmung des Bundesrates ist in Kürze zu rechnen. Hierdurch werden die bisherigen Lohnsteuerrichtlinien 2013 grundsätzlich mit Wirkung ab 2015 ersetzt. Infolgedessen wird auch die an verschiedenen Richtlinienstellen genannte 40 EUR-Grenze **auf 60 EUR angehoben**. Hiervon sind auch die vom Arbeitgeber gewährten **Aufmerksamkeiten** betroffen. |

Aufmerksamkeiten lösen **keinen Arbeitslohn** aus. Dabei handelt es sich um Sachzuwendungen bis zu einem **Bruttowert von 60 EUR** (bis 2014: 40 EUR), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Klassischer Anwendungsfall sind **Geburtstagsgeschenke**, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter zweckgebunden aushändigt. Die neue 60 EUR-Grenze gilt für laufenden Arbeitslohn und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer **nach dem 31.12.2014** zufließen.

Beachten Sie | Auch nach den neuen Lohnsteuerrichtlinien 2015 wird die **44 EUR-Freigrenze** durch die nicht lohnsteuerbare Aufmerksamkeit nicht verbraucht. Gegenwärtig gibt es allerdings Bestrebungen, die Freigrenze gesetzgeberisch zu verändern. Eine **Absenkung auf 20 EUR** ist im Gespräch. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Quelle | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 - LStÄR 2015), BR-Drs. 372/14 vom 15.8.2014



Mandantenrundschreiben Oktober 2014

Arbeitnehmer

Fortbildung: Keine Werbungskosten durch Entnahme aus dem Stundenkonto

| Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat klargestellt, dass **kein Werbungskostenabzug** möglich ist, wenn Arbeitnehmer (im Ergebnis) unentgeltliche Mehrarbeit für ihre Fortbildung leisten. |

In einer Dienstanweisung weist die Oberfinanzdirektion auf Fälle hin, in denen Arbeitnehmer in der Steuererklärung den **Ansatz von Fortbildungskosten** unter Hinweis auf § 2a des für sie maßgeblichen Tarifvertrags beantragen. Hier heißt es: „Für die Qualifizierung (betriebliche Weiterbildung) bringt der Arbeitnehmer jährlich eine **Eigenbeteiligung von 50 Stunden** ein. Diese wird dem persönlichen Zeitsaldo entnommen. Sollte der Arbeitnehmer mehr als 50 Stunden für die Qualifizierung aufwenden, so werden diese wie Arbeitszeit vergütet. Teilzeitbeschäftigte bringen die Eigenbeteiligung anteilig ein.“

Beispiel

A macht einen Anteil seines Lohns pauschal als Fortbildungskosten geltend, indem der umgerechnete Stundenlohn (hier: 30 EUR) auf die 50 Stunden angewendet wird. Insoweit ergibt sich ein Wert von 1.500 EUR (30 EUR x 50 Stunden).

Da zu den Werbungskosten nur die konkret beruflich veranlassten **Ausgaben in Geld oder Geldeswert** zählen, lehnt die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen den Werbungskostenabzug bei diesen Fallkonstellationen ab. In diesen Fällen ist ein tatsächlicher Aufwand in Geld oder Geldeswert nämlich nicht entstanden.

Praxishinweis | In der Praxis kann es sinnvoller sein, die Arbeitnehmer unmittelbar finanziell an den Fortbildungskosten zu beteiligen. Muss der Arbeitnehmer beispielsweise Ausgaben für Kursgebühr und Unterrichtsmaterial selbst tragen, sind diese Aufwendungen regelmäßig als Werbungskosten abzugsfähig.

Quelle | OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo ESt 11/2014 vom 20.3.2014

Keine Werbungskosten für Business-Kleidung

| Die **Aufwendungen für einen Business-Anzug** sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Damit hat das Finanzgericht Hamburg die Klage eines Rechtsanwaltes abgewiesen. |

Zwar ist „**typische Berufskleidung**“ als Werbungskosten abziehbar. Darunter fallen aber nur solche Kleidungsstücke, deren Verwendung für Zwecke der privaten Lebensführung aufgrund **berufsspezifischer Eigenschaften** so gut wie ausgeschlossen ist. Diese Voraussetzung ist z.B. erfüllt für den den weißen Arztkittel.

Quelle | FG Hamburg, Urteil vom 26.3.2014, Az. 6 K 231/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142604



Mandantenrundschreiben Oktober 2014

Abschließende Hinweise

Broschüre mit Steuertipps für Vereine

| Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat seine **Broschüre mit wertvollen Steuertipps für Vereine** neu aufgelegt. |

Von der **Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** werden alle relevanten Themen auf insgesamt 191 Seiten behandelt. Auch eine **Mustersatzung** für gemeinnützige Vereine ist enthalten.

Hinweis | Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl485 **kostenfrei heruntergeladen werden**.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein, Mitteilung vom 21.8.2014 „Broschüre „Steuertipps für Vereine“ neu aufgelegt“

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2014 bis zum 31.12.2014 beträgt **-0,73 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,27 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **7,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind: 8,27 % und ggf. eine Pauschale von 40 EUR.



Mandantenrundschreiben Oktober 2014

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent
vom 1.7.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent
vom 1.1.2013 bis 30.6.2013	-0,13 Prozent
vom 1.7.2012 bis 31.12.2012	0,12 Prozent
vom 1.1.2012 bis 30.6.2012	0,12 Prozent
vom 1.7.2011 bis 31.12.2011	0,37 Prozent
vom 1.1.2011 bis 30.6.2011	0,12 Prozent
vom 1.7.2010 bis 31.12.2010	0,12 Prozent
vom 1.1.2010 bis 30.6.2010	0,12 Prozent
vom 1.7.2009 bis 31.12.2009	0,12 Prozent
vom 1.1.2009 bis 30.6.2009	1,62 Prozent
vom 1.7.2008 bis 31.12.2008	3,19 Prozent
vom 1.1.2008 bis 30.6.2008	3,32 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2014

| Im Monat Oktober 2014 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.10.2014
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.10.2014

Bei **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am **13.10.2014**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Barzahlung und Zahlung per Scheck gilt!

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Oktober 2014 am 29.10.2014**.*

* für Bundesländer, in denen der 31.10.2014 ein Feiertag ist, gilt der **28.10.2014**.